



# Merkblatt Nr. 4

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 01.06.2015

Referenz/Aktenzeichen: 2007-04-13 / 158 / Ernst Fürst

Dokument und Version:

**MB 4** 15.06

---

## Anforderungen für die Produktion von Forstpflanzen<sup>1</sup> welche dem Pflanzenpass unterstehen

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Anforderungen basieren auf der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 und auf der Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (VvPM) (916.202.1). Sie gelten für die Produktion von Pflanzenmaterial der unten genannten Gattungen (Unterlagen, Edelreiser und veredelte Pflanzen), das für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass bestimmt ist:

*Abies* (Weisstanne), *Castanea* (Edelkastanie), *Larix* (Lärche), *Picea* (Fichte), *Pinus* (Kiefer), *Platanus* (Platane), *Populus* (Pappel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Pseudotsuga* (Douglasie), *Quercus* (Eiche), *Sorbus* (Eberesche, Mehlbeere), *Tsuga* (Hemlocktanne).

Die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung bleiben vorbehalten.

Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind aus dem Merkblatt Nr. 8 „Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass“ zu entnehmen.

### 2. Anforderungen an die Produktion

#### 2.1 Boden

In den Produktionsparzellen dürfen folgende Organismen nicht festgestellt werden:

- *Globodera pallida* (Zystennematode)
- *Globodera rostochiensis* (Kartoffelnematode)
- *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs)

---

<sup>1</sup> Wildobst und Wildgehölze werden im Merkblatt Nr. 3 „Anforderungen für die Produktion von pflanzenpasspflichtigen Obst-, Zier- und Heckengehölzen“ des Bundesamtes für Landwirtschaft geregelt.

Parzellen, in denen das Auftreten dieser Organismen nachgewiesen wurde oder gegebenenfalls für den Anbau von Saatkartoffeln gesperrt worden sind, dürfen erst nach amtlicher Freigabe, genutzt werden.

## **2.2 Kulturen (siehe Anhang 1)**

## **2.3 Besondere Bestimmungen für Feuerbrand Wirtspflanzen (Sorbus/Eberesche)**

Ebereschen (*Sorbus*), welche für das Inverkehrbringen in Feuerbrand **Schutzgebiete**<sup>2</sup> bestimmt sind, können nur in den entsprechenden Sicherheitszonen und Schutzgebieten produziert werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft kann, nach Anhörung der zuständigen kantonalen Dienststelle, ausserhalb von Schutzgebieten Sicherheitszonen ausscheiden, sofern die diesbezüglichen Anforderungen erfüllt werden. Entsprechende Antragsformulare sind beim Eidg. Pflanzenschutzdienst, Bundesamt für Landwirtschaft, Telefon 058 462 25 50 erhältlich.

## **3. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht durch den Produzenten**

Die Produktionsparzellen und ggf. ihre nähere Umgebung sind regelmässig visuell durch den Produzenten auf die unter Punkt 2.2 aufgeführten Quarantäneorganismen zu überprüfen.

Bei Verdacht auf das Auftreten von Quarantäneschädlingen nach Punkt 2.1 und 2.2 ist der Eidg. Pflanzenschutzdienst EPD (Telefon 058 462 25 50) unverzüglich zu benachrichtigen. Es dürfen vor der Feststellung durch einen vom Pflanzenschutzdienst befugten Experten keine befalls- bzw. krankheitsverdächtigen Pflanzen entfernt werden.

Das durch den Produzenten erworbene Pflanzenmaterial, das zur Anpflanzung oder für den Weiterverkauf bestimmt ist, muss von einem Pflanzenpass begleitet sein. Der Pflanzenpass ist während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

## **4. Phytosanitäre Besichtigung durch befugte Kontrolleure**

### **4.1 Anmeldung der Parzellen**

Die Produktionsparzellen müssen jedes Jahr angemeldet werden. Für den Lageplan der Parzellen ist ein geeigneter Kartenausschnitt (1:25'000 oder 1:50'000) zu verwenden, auf dem die Parzellen skizziert sind. Die phytosanitäre Besichtigung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

### **4.2 Kontrolle der Parzellen**

Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert.

## **5. Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial mit einem Pflanzenpass**

Personen, die sich mit gewerbsmässiger Pflanzenerzeugung befassen, müssen dafür sorgen, dass die von ihnen erworbene Ware von einem Pflanzenpass begleitet ist, der den Vorschriften entspricht. Für die Ausstellung des Pflanzenpasses gelten die «Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» nach dem Merkblatt Nr. 8. Das Pflanzenmaterial kann mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen des vorliegenden Merkblattes erfüllt sind.

Das vorliegende Merkblatt ersetzt das Merkblatt Nr. 4 vom Juni 2014.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wald

---

<sup>2</sup> Als Schutzgebiet gilt ausschliesslich der Kanton Wallis (Stand 2012).

2.2 Kulturen

Anhang 1

Die Pflanzen und gegebenenfalls ihre nähere Umgebung müssen in Bezug auf die entsprechenden Gattungen und Arten frei sein von folgenden Quarantäneorganismen:

Botanischer Name	Deutscher Name	Quarantäneorganismen									
		<i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand)	<i>Xanthomonas campestris pv. pruni</i>	Apricot chlorotic leafroll MLO	<i>Anoplophora chinensis</i>	<i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i>	<i>Gibberella circinata</i> (Pechkrebs)	<i>Melampsora medusae</i>	<i>Scirrhia acicola</i>	<i>Scirrhia pini</i>	<i>Cryphonectria parasitica</i>
<i>Abies</i>	Weisstanne							X			
<i>Castanea</i>	Edelkastanie										X
<i>Larix</i>	Lärche							X			
<i>Picea</i>	Fichte							X			
<i>Pinus</i>	Kiefer						X	X	X	X	
<i>Platanus</i>	Platane				X	X					
<i>Populus</i>	Pappel				X			X			
<i>Pseudotsuga</i>	Douglasie						X	X			
<i>Prunus avium</i>	Süsskirsche, Vogelkirsche		X	X	X						
<i>Quercus</i>	Eiche										X
<i>Sorbus</i>	Eberesche	X									
<i>Tsuga</i>	Hemlocktanne							X			